

Anmerkungen
Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts (Drs.: 15/4834)

Der am 15.02.2005 von den Koalitionspartnern vorgelegte Gesetzesentwurf enthält keine Verbesserungen oder gar Lösungen für die für die Forschung entscheidenden Probleme des Inverkehrbringens, der verschuldensunabhängigen Haftung sowie des öffentlichen Standortregisters.

1. Inverkehrbringen:

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Freilandversuchen zu Forschungszwecken und kommerziellem Anbau. Der 6-Punkte-Erklärung des BMVEL zu Folge, soll die EU-Kommission um eine Meinung gebeten werden, „ob die Abgabe von Erzeugnissen an Dritte, deren zufälliger oder technisch nicht zu vermeidender Gehalt an gentechnisch veränderten Organismen auf eine genehmigte Freisetzung zurückzuführen ist, als Inverkehrbringen im Sinne der Freisetzungsrichtlinie zu qualifizieren ist.“ Eine Antwort steht offenbar noch aus. Dementsprechend finden sich auch keine Konkretisierungen im vorliegenden Entwurf, was an dieser Stelle aber nötig wäre.

Im Sinne der Forschung bedarf es unabdingbar einer klaren Regelung, dass Austausch von genetisch veränderten Organismen im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten sowie Pollenflug aus genehmigten Freisetzungsversuchen zu wissenschaftlichen Zwecken kein „in Verkehr bringen“ ist.

2. Haftungsfrage:

Die verschuldensunabhängige Haftung stellt ein wesentliches Hindernis für Freisetzungsversuche dar. Die Versicherungswirtschaft lehnt es ab, solche Risiken zu versichern. Die Max-Planck-Gesellschaft hat bereits ein entsprechendes Schreiben Ihrer Versicherer erhalten, so dass Freisetzungsversuche bis zur Lösung der Versicherungsfrage nicht mehr in Deutschland durchgeführt werden können.

3. Standortregister:

Im Register werden die Grundstücke und nicht nur die Gemeinden genannt. Die Zerstörungsgefahr besteht somit unverändert. In der Praxis wird es Feldzerstörern sogar einfach gemacht, da das Standortregister eine viel schnellere Recherche und Lokalisierung entsprechender Ziele ermöglicht, als das bislang der Fall war. Nennung der Gemeinde im öffentlichen Teil des Registers würde völlig ausreichen und wäre im Einklang mit der EU-Direktive, die vom „place“, nicht aber von flurstücksgenauer Nennung spricht.

Zu § 28 (3) Ebenfalls sehr kritisch zu betrachten ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten. Die Vergangenheit hat wiederholt gezeigt, dass sofort ein immenser öffentlicher, medial unterstützter Druck aufgebaut wird. Ich persönlich wurde unlängst auf der ABIC in Köln mit einer Morddrohung konfrontiert von Seiten eines Ökolandwirtes.

Prof. Dr. Lothar Willmitzer
4. März 2005